Anlage 2 zu Vorlage 05-16 1672/2018

Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

hier: Entwurfsergänzung durch teilweise Festsetzung der zulässigen Anlagenhöhen

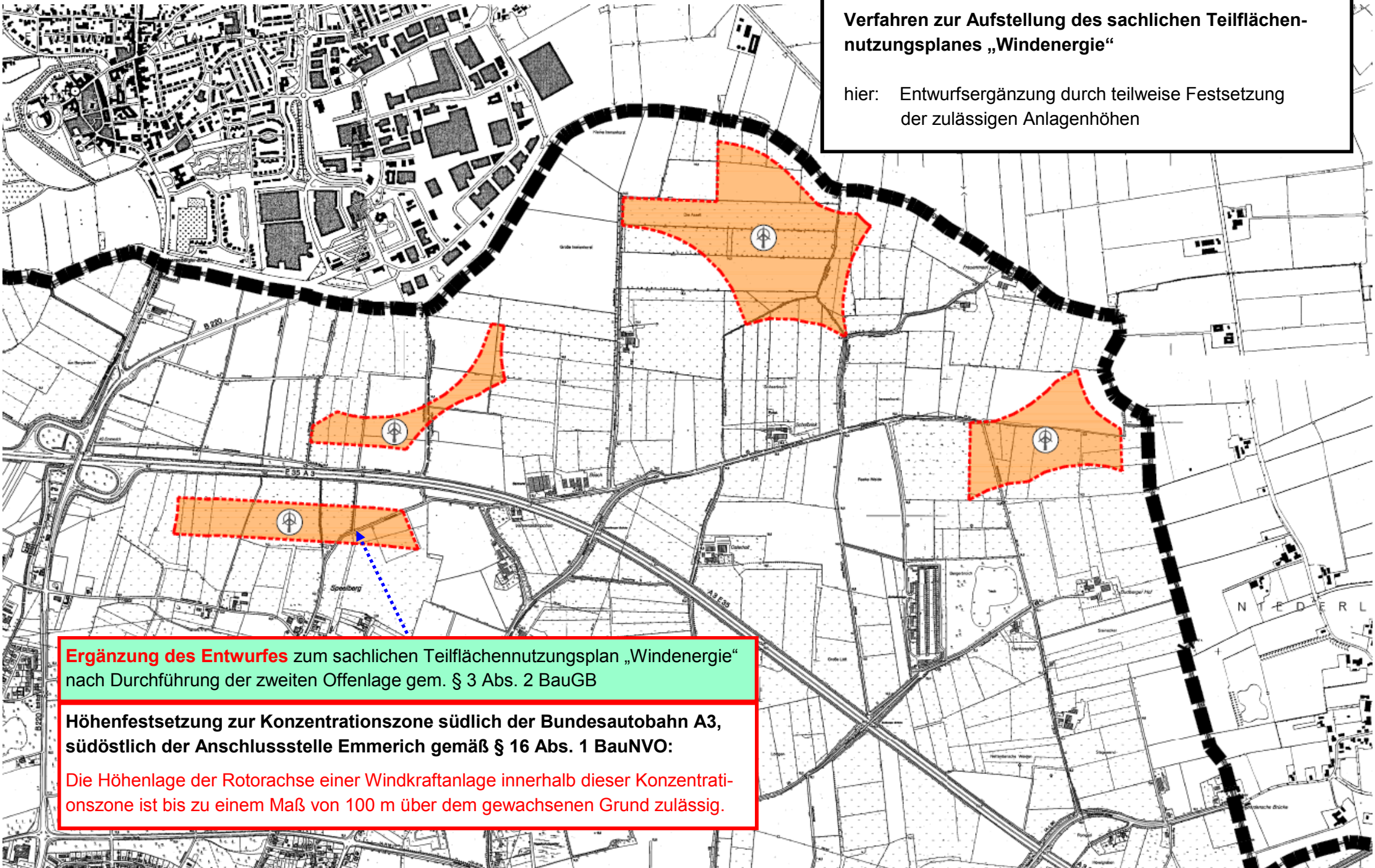

Ergänzung des Entwurfes zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nach Durchführung der zweiten Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Höhenfestsetzung zur Konzentrationszone südlich der Bundesautobahn A3, südöstlich der Anschlussstelle Emmerich gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO:

Die Höhenlage der Rotorachse einer Windkraftanlage innerhalb dieser Konzentrationszone ist bis zu einem Maß von 100 m über dem gewachsenen Grund zulässig.